

Benutzungsordnung
für die Sporthallen der Verbandsgemeinde Selters
in der Fassung vom 15.07.2012

Sporthalle Herschbach

§ 1
Allgemeines

Die Sporthalle steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Selters. Sie steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Sportorganisationen zur Verfügung.

§ 2
Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Sporthalle ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt entweder durch den Benutzerplan nach § 5 dieser Benutzungsordnung oder im Einzelfall durch schriftliche Mitteilung.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sporthalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus zwingenden Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnunggemäßer Benutzung der Sporthalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung. Grundsätzlich ist jedoch nach Möglichkeit neben den schulsportlichen Belangen besonders auf die vereinsportlichen Interessen Rücksicht zu nehmen.
- (4) Benutzer, die die Sporthalle unsachgemäß gebrauchen oder gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Verbandsgemeindeverwaltung hat das Recht, die Sporthalle aus Gründen besonderer Pflege- und Unterhaltungsarbeiten ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Sporthalle steht der Verbandsgemeindeverwaltung sowie den von ihr Beauftragten (Schulleitung, Hausmeister) zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

(1) Die Benutzung der Sporthalle wird von der Verbandsgemeindeverwaltung in einem Benutzerplan geregelt.

(2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Sporthalle grundsätzlich von Montag bis Sonntag zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme eine angemessene Benutzerzahl vorhanden ist. Die Benutzungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet im Sommerhalbjahr um 21.30 Uhr sowie im Winterhalbjahr um 22.00 Uhr. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan. Darüber hinausgehender notwendiger Wettkampfbetrieb bedarf der Einzelgenehmigung der Verbandsgemeinde. Die genannten Endzeiten sind zwingend zu beachten und die Halle ist spätestens zu diesem Zeitpunkt zu verlassen.

(3) Bei dem im Benutzerplan festgelegten Zeitraum wird grundsätzlich die Zeit für die Inanspruchnahme der Übungsfläche verstanden, d. h., es wird vorausgesetzt, dass der Wechsel der Benutzergruppen, insbesondere bei der Benutzung der Umkleide- und Duschräume, reibungslos vonstatten geht und ineinandergreift.

(4) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig.

(5) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten.

(6) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 5 Benutzerplan

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt im Benehmen mit der Schulleitung einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Die Nutzung für außersportliche Zwecke bedarf der besonderen Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung. Insoweit kann die laufende oder planmäßige Benutzung eingeschränkt werden.

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeindeverwaltung oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten regelmäßig überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis grundsätzlich auf 6 Monate befristet.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.

(2) Die Benutzer müssen die Sporthalle und ihre Einrichtungen pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle so gering wie möglich zu halten.

(3) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Verbandsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. In diesem Falle ist das Betreten der Halle erst in Anwesenheit der Vertrauensperson zulässig.

(4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeindeverwaltung oder ihren Beauftragten zu melden.

(5) Die Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

(6) Die Sporthalle ist nach Beendigung in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Entstandene Schäden sind unmittelbar unter Nennung des Verursachers an die Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.

(7) Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Personen, die die Benutzungsordnung missachten oder sich anderweitig ungebührlich verhalten, kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 7

Ordnung des Sportbetriebes

(1) Die Durchführung und Ordnung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen.

(2) Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen mit sauberen, nichtfärbenden Laufflächen betreten werden, wobei auch Turn-, Sport- oder Laufschuhe mit Stollen oder Nocken nicht erlaubt sind. Es ist ferner nicht gestattet, die Turnschuhe schon vor dem Betreten der Halle, d. h. vor dem Haupteingang, anzuziehen; dies hat regelmäßig in den Umkleieräumen zu erfolgen.

(3) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Elektrisch betriebene Anlagen wie beispielsweise die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder von der Vertrauensperson bedient werden.

(4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

(5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

(6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

(7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist grundsätzlich nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Vertrauensperson oder den Beauftragten der Verbandsgemeinde.

(8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Sporthalle und die Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(9) In der Sporthalle und ihren Nebenräumen sind der Genuss von Speisen und Getränken sowie das Rauchen untersagt. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.

(10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

§ 8

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

(1) Die Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume, die Duschanlagen und die Wasch- und Umkleieräume stehen dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt werden.

(2) Kostenfreie Benutzung wird nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Selters haben. Voraussetzung ist, dass innerhalb dieses Einzugsbereiches die nächstgelegene Anlage in Anspruch genommen wird, die den sportlichen bzw. schulsportlichen Bedürfnissen entspricht. Sportorganisationen aus der Verbandsgemeinde Selters können die Halle einmal pro Kalenderjahr kostenfrei für eine Veranstaltung nutzen.

(3) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

(4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Die Aufbringung evtl. erforderlich werdender Ergänzungsmarkierungen ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen; sie wird von dieser auf Kosten des Antragstellers ggf. installiert.

(5) Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst. Vereinseigene Kleinspielgeräte sind in abschließbaren Schränken, die den vorhandenen baugleich sein müssen, aufzubewahren. Die Halleneignung der Kleinspielgeräte wird vorausgesetzt.

§ 9

Haftung

(1) Die Verbandsgemeinde überlässt dem Benutzer die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Baumängel oder Materialfehler zurückzuführen sind.

(7) Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vg. § 2 Abs. 2).

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sporthalle Herschbach vom 01.02.1988 außer Kraft.

Selters, den 15.07.2012


Klaus Müller
Bürgermeister

